



Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Hochschuldidaktik an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 6. Februar 2018)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Reglement regelt die Durchführung und die Organisation des Weiterbildungsstudiengangs «CAS UZH in Hochschuldidaktik» an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich. Der Leitende Ausschuss erlässt ausführende Bestimmungen.

§ 2. Trägerschaft, Durchführung und verliehener Abschluss

¹ Träger des Weiterbildungsstudiengangs ist das Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Zürich.

² Die Durchführung des Weiterbildungsstudiengangs obliegt der Fachstelle für Weiterbildung der Universität Zürich.

³ Den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Hochschuldidaktik» (CAS UZH) verliehen.

§ 3. Beteiligte Fakultäten der Universität Zürich

¹ Alle Fakultäten der Universität Zürich können sich am Studiengang beteiligen.

² Sie können für diejenigen Teilnehmenden, die ihnen angehören, im Rahmen des Studienprogramms zusätzliche Bestimmungen erlassen, die ihre fachspezifischen Bedürfnisse berücksichtigen.

§ 4. Zielsetzung

¹ Der Zertifikatsstudiengang ist eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Ziel, orientierendes Kontextwissen im Bereich Lehren und Lernen an Hochschulen zu erörtern und für die eigene Lehrtätigkeit fruchtbar zu machen.

² Der Studiengang verbindet akademische Lehre und Forschung mit der Lehrpraxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5. Zulassung zum Studiengang

¹ Die Teilnehmenden verfügen über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe. In Ausnahmefällen können Personen mit einem Hochschulbachelor sowie spezifischer Berufserfahrung oder mit einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Direktion «sur dossier» und abschliessend. Die Direktion kann für diese Studienbewerberinnen und -bewerber die Zulassung von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

² Pro Studiengang werden maximal 20 Teilnehmende zugelassen. Diese werden an der Philosophischen Fakultät registriert.

³ Einzelne Module oder Teile davon können weiteren mit der Hochschullehre befassten Personen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

⁵ Die Teilnahme am Studiengang, an einzelnen Modulen oder Teilen davon begründet keinen Anspruch auf eine Lehrtätigkeit an der Universität Zürich.

§ 6. Anrechnung des Qualifikationsprogramms «Teaching Skills» der Universität Zürich

Teilnehmende, die das Qualifikationsprogramm «Teaching Skills» der Universität Zürich erfolgreich absolviert haben, können sich dieses anrechnen lassen. Der Leitende Ausschuss setzt entsprechende Richtlinien fest. Beim Erwerb des CAS wird die «Teaching Skills»-Bescheinigung eingezogen.

II. Organisation

§ 7. Institut für Erziehungswissenschaft

¹ Das Institut für Erziehungswissenschaft übt die Aufsicht über den Studiengang aus. Der Studiengang unterliegt den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

² Das Institut wählt die Direktorin oder den Direktor.

³ Das Institut verleiht den Abschluss «Certificate of Advanced Studies UZH in Hochschuldidaktik».

§ 8. Leitender Ausschuss

¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus den Delegierten der beteiligten Fakultäten der Universität Zürich sowie der Direktion. Die Studiengangleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Die beteiligten Fakultäten bestimmen jeweils eine Delegierte oder einen Delegierten aus der Fakultät, dem Dekanat oder dem Studiendekanat.

³ Der Leitende Ausschuss tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Die Direktion beruft die Sitzungen des Leitenden Ausschusses ein und leitet diese. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

⁴ Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre und kann verlängert werden. Der Leitende Ausschuss konstituiert sich selbst.

⁵ Der Leitende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Programms;
- b. Entscheid über den Studienplan und die Zuordnung von ECTS Credits;
- c. Entscheid über die wissenschaftliche Kooperation mit anderen Institutionen;
- d. Bestimmung der Zulassungsprinzipien;
- e. Genehmigung der Studiengebühren im Rahmen des Budgets.

§ 9. Direktion

¹ Die Direktorin oder der Direktor ist eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin bzw. ein ordentlicher oder ausserordentlicher Professor des Instituts für Erziehungswissenschaft.

² Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Dozierenden und Erteilung der erforderlichen Aufträge;
- b. Entscheid über die Zulassung von Teilnehmenden «sur dossier» und über die Nichtzulassung von Teilnehmenden;
- c. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch;
- d. Entscheid über die Anrechnung von ECTS Credits aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen;
- e. Regelung der Qualitätssicherung, insbesondere Bestimmung der Evaluationskriterien und der zu erreichenden Prüfungsleistungen;
- f. Entscheid über die Annahme von Geldern aus der Wirtschaft, gemäss Finanzreglement der Universität Zürich;
- g. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von gestifteten Stipendien von privaten Institutionen unter Berücksichtigung der Leitlinien der Stipendienggeber;
- h. Genehmigung des Rechenschaftsberichts;
- i. Antrag an das Institut für Erziehungswissenschaft auf Verleihung des Abschlusses «Certificate of Advanced Studies UZH in Hochschuldidaktik».

³ Die Direktion ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 10. Studiengangleitung

¹ Die Studiengangleitung wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachstelle für Weiterbildung der Universität Zürich übernommen.

² Die Studiengangleitung ist verantwortlich für die operative Führung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Organisation und Durchführung des Studiengangs;
- b. Beratung der Teilnehmenden in Bezug auf den Weiterbildungsstudiengang und den damit verbundenen Studienleistungen;
- c. Entscheid über die Zulassung von Teilnehmenden sowie Anträge an die Direktion bei Zulassungen von Teilnehmenden «sur dossier» und bei Nichtzulassungen von Teilnehmenden;
- d. Entscheid über die Anerkennung von Lehrleistungen und Hospitationen sowie über die Dispensation der aktiven Teilnahme an Modulen;
- e. Entscheid über die Anerkennung von erbrachten Leistungsnachweisen;
- f. Abwicklung der Teilnehmendenadministration;
- g. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Lehrkonzepte, Studienprogramme, Studiengebühren und zur Qualitätssicherung;
- h. Ausarbeitung des Studienplans zu Handen der Direktion;
- i. Organisation und Führung des European Credit Transfer Systems (ECTS);
- j. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und zukünftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden;
- k. Evaluation der einzelnen Module sowie des gesamten Studiengangs;
- l. Erstellung des Budgets und der Rechnung pro Durchgang sowie des Rechenschaftsberichts;
- m. Überwachung des Budgets und der Rechnung;
- n. Vorbereitung der Sitzungen des Leitenden Ausschusses;
- o. Vermarktung des Angebots, Konzeption und Führung der Website;
- p. Pflege des Kontakts zu den Ehemaligen der Weiterbildung.

§ 11. Fachstelle für Weiterbildung

¹ Die Fachstelle für Weiterbildung ist zuständig für die Rechnungsführung und übernimmt ein allfälliges Defizit aufgrund von reduzierten Studiengebühren gemäss § 26.

² Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle für Weiterbildung genehmigt das Budget, die Dozierendenhonorare und die Rechnung pro Durchgang und bewilligt Ausgaben ausserhalb des Budgets.

§ 12. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus externen Referentinnen und Referenten, die als Dozierende an anderen Universitäten und Hochschulen oder in der Praxis tätig sind. Die Kernthemen werden vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich unterrichtet. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung und der Lehre an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper kann für seine Tätigkeit separat entschädigt werden.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung am Weiterbildungsstudiengang.

III. Module, ECTS Credits und Leistungsnachweise

§ 13. Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module. Die Ziele und die Inhalte der Module werden in der Ausschreibung des Studiengangs beschrieben. Die Direktion kann Teile des Studiengangs an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

§ 14. European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

² ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben.

³ Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden.

⁴ Auf Antrag entscheidet die Direktion über die Anrechnung von maximal 3 ECTS Credits aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule.

§ 15. Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn zum einen aktiv am Modul teilgenommen wurde und zum anderen der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis besteht insbesondere aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls;
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls;
- c. Schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls;
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit der zuständigen Dozentin oder dem zuständigen Dozenten festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt entweder durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben, oder durch von der Studiengangleitung bestimmte hochschuldidaktische Expertinnen und Experten.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens bis zum Ende des nächsten Semesters erfolgen. Andernfalls gilt er als definitiv nicht bestanden.

§ 16. Abmeldung

¹ Tritt vor Beginn eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Examinatorin oder dem Examinator resp. der Aufsicht mitzuteilen. Das Abmeldegesuch bzw. die schriftliche Mitteilung ist innerhalb von zwei Arbeitstagen zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (insbesondere einem ärztlichen Zeugnis) der Studiengangleitung einzureichen.

³ Im Zweifelsfall kann eine vertrauensärztliche Abklärung verlangt werden.

⁴ Die Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

⁵ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Studiengangleitung. Wird das Abmeldegesuch abgelehnt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁶ Bleibt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer der Erbringung eines Leistungsnachweises unabgemeldet fern, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 17. Benotung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 18. Betrugshandlungen

¹ Bei Betrugshandlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel mitbringt oder verwendet oder sich bei der Durchführung des Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält, ein Plagiat einreicht oder aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben zugelassen wurde, erklärt die Direktion den Leistungsnachweis als nicht bestanden, die Zulassung als erschlichen oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.

² Wurde die Zulassung als erschlichen erklärt, erfolgt per sofort ein Ausschluss aus dem Studiengang.

³ Wurde aufgrund der erschlichenen Zulassung ein Abschluss gemäss § 2 verliehen, so wird dieser aufgrund eines Beschlusses des Instituts für Erziehungswissenschaft aberkannt; allfällig bereits ausgestellte Urkunden werden eingezogen.

⁴ Die Direktion beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll.

§ 19. Rechtsmittel

¹ Die Teilnehmenden erhalten nach jeweils einem Semester eine Aufstellung über die bisher erworbenen ECTS Credits. Gegen die Aufstellung kann bezüglich der neu darin aufgeführten Leistungen innert einer Frist von 30 Tagen Einsprache bei der Direktion erhoben werden. Gegen den Entscheid der Direktion ist ein Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen innert 30 Tagen möglich.

² In Semestern, in denen keine ECTS Credits an der Universität Zürich erworben wurden, wird keine Aufstellung ausgestellt.

IV. Abschluss

§ 20. Certificate of Advanced Studies UZH in Hochschuldidaktik (CAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 14 bis 18 Unterrichtstage und dauert in der Regel 4 Semester.

² Das Zertifikat wird verliehen, wenn mindestens 14 ECTS Credits erworben wurden, die Bestätigungen über die Lehrleistungen und Hospitationen vorliegen, das Lehrportfolio und das Lehrprojekt bestanden wurden sowie die Studiengebühren vollumfänglich geleistet wurden.

³ Teilnehmende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

⁴ Das Zertifikat wird von der Institutsdirektorin resp. dem Institutsdirektor des Instituts für Erziehungswissenschaft und der Direktion unterschrieben. Beteiligt sich die Fakultät, welcher die Teilnehmerin resp. der Teilnehmer angehört am Studiengang, kann anstelle der Direktion die Studiendekanin oder der Studiendekan unterschreiben.

§ 21. Lehrleistungen

¹ Die Teilnehmenden müssen mindestens 4 Semesterwochenstunden direkte Lehre (Unterricht) an einer universitären Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule sowie 30 Stunden lehrbezogene Tätigkeit absolvieren.

² Personen, die mit Lehrfragen an einer universitären Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule betraut sind, aber selbst keine eigene Lehre durchführen, können 2 Semesterwochenstunden direkte Lehre durch äquivalente Leistungen ersetzen.

³ Die Lehrleistungen müssen schriftlich von der zuständigen Institution bestätigt werden. Sie dürfen in der Regel nicht mehr als 2 Jahre ab Aufnahme des CAS zurückliegen und ergeben keine ECTS Credits.

§ 22. Hospitationen

¹ Die Teilnehmenden werden in Lehrveranstaltungen von anderen Teilnehmenden hospitiert und hospitieren selbst andere Teilnehmende. Zudem werden sie von Expertinnen und Experten hospitiert. Der Leitende Ausschuss bestimmt die Anzahl der durchzuführenden Hospitationen.

² Die Hospitationen müssen im Rahmen einer Lehrveranstaltung einer universitären Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule durchgeführt werden.

³ Die Studiengangleitung bestimmt die Hospitantin oder den Hospitanten und setzt die Richtlinien für die Hospitation fest.

§ 23. Lehrportfolio

¹ Die Teilnehmenden erarbeiten ein Lehrportfolio, das die eigene Lehrtätigkeit an einer universitären Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule reflektiert. Es ergibt 1 ECTS Credit. Das Lehrportfolio wird von hochschuldidaktischen Expertinnen und Experten betreut und bewertet. Diese werden durch die Studiengangleitung bestimmt.

² Das Lehrportfolio ist zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Es kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

³ Das Lehrportfolio wird entweder angenommen oder, falls es ungenügend ist, zur einmaligen Überarbeitung innerhalb von drei Monaten zurückgegeben. Ein wiederum als ungenügend bewertetes Lehrportfolio gilt als definitiv nicht bestanden.

§ 24. Lehrprojekt

¹ Das Lehrprojekt besteht aus der Planung, Durchführung und Dokumentation eines Projekts im Bereich des Forschenden Lernens oder des Scholarship of Teaching and Learning (SoTL) an einer universitären Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule sowie der Präsentation in einem Kolloquium. Es ergibt 3 ECTS Credits. Das Lehrprojekt wird von hochschuldidaktischen Expertinnen und Experten betreut und bewertet. Diese werden durch die Studiengangleitung bestimmt.

² Die Dokumentation des Lehrprojekts ist zusätzlich in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

³ Das Lehrprojekt wird entweder angenommen oder, falls es ungenügend ist, zur einmaligen Überarbeitung innerhalb von drei Monaten zurückgegeben. Ein wiederum als ungenügend bewertetes Lehrprojekt gilt als definitiv nicht bestanden.

§ 25. Diploma Supplement

Zu jedem Abschluss wird ein Diploma Supplement (Diplomzusatz) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

V. Finanzen

§ 26. Studiengebühren

¹ Der Studiengang ist kostendeckend durchzuführen. Die Fachstelle für Weiterbildung setzt zur Erreichung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Teilnehmenden fest.

² Die Kosten werden von den Teilnehmenden des Studiengangs und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon sowie von allfälligen Sponsoren getragen.

³ Die Studiengebühren für den Studiengang betragen zwischen CHF 7'000.– und CHF 12'000.–.

⁴ Angehörige der Universität Zürich und des Universitätsspitals Zürich mit einer Anstellung erhalten eine Reduktion von 50% auf die Studiengebühren.

⁵ An der Universität Zürich immatrikulierte Doktorierende sowie Personen mit einer Qualifikationsstelle an der Universität Zürich bezahlen reduzierte Studiengebühren zwischen CHF 800.– und CHF 2'000.–.

⁶ Für die Reduktion der Studiengebühren gemäss Abs. 4 und Abs. 5 wird vorausgesetzt, dass die Lehrleistungen gemäss § 21 zu 50% an der Universität Zürich im Rahmen von im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Lehrveranstaltungen und während der Teilnahme am CAS erbracht werden.

Weiter wird vorausgesetzt, dass das Lehrprojekt gemäss § 24 an der Universität Zürich durchgeführt wird.

⁷ An der Universität Zürich immatrikulierte Doktorierende, die ihre Lehrleistungen ausserhalb der Universität Zürich erbringen, erhalten eine Reduktion von 50% auf die Studiengebühren.

⁸ Teilnehmende, denen das Qualifikationsprogramm «Teaching Skills» an der Universität Zürich gemäss § 6 angerechnet wurde und die nicht bereits von den reduzierten Studiengebühren gemäss Abs. 4, 5 oder 7 profitieren, erhalten eine Reduktion von 50% auf die Studiengebühren.

⁹ Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden von der Fachstelle für Weiterbildung festgelegt.

¹⁰ In den Studiengebühren sind mit Ausnahme der nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sämtliche Gebühren eingeschlossen. Spesen der Teilnehmenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung sind nicht berücksichtigt.

¹¹ Die Studiengebühren können auf Antrag an die Fachstelle für Weiterbildung ganz oder teilweise erlassen werden. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anerkennung oder Anrechnung von Studienleistungen aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen oder bei einem freiwilligen Verzicht der Teilnehmerin resp. des Teilnehmers auf Leistungen des Studiengangs.

¹² Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

§ 27. Rücktritt

¹ Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen ohne Kostenfolge vom Studiengang zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet. In Härtefällen entscheidet die Fachstelle für Weiterbildung.

² Kursgebühren für den Besuch von einzelnen Modulen oder Teilen davon werden bei schriftlicher Abmeldung bis 4 Wochen vor Modulbeginn zurückerstattet. Bei Abmeldung nach diesem Datum verfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 28. Übergangsbestimmungen

¹Das vorliegende Reglement gilt für alle Teilnehmenden, die den Studiengang ab dem 1. März 2018 aufnehmen.

² Das Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Hochschuldidaktik an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 24. Februar 2015 gilt weiterhin für alle Teilnehmenden, die ihr Studium vor dem 1. März 2018 aufgenommen haben.

§ 29. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. März 2018 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor:
Prof. Dr. M. O. Hengartner

Die Aktuarin:
Dr. S. Engler